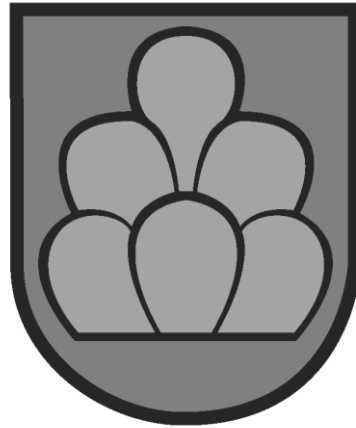


**FONDSVERORDNUNG FÜR DAS
VEREINSVERMÖGEN DER
INTERESSENGEMEINSCHAFT
VELOWEG ERISWIL-HUTTWIL**



24. September 2015

Der Gemeinderat Eriswil erlässt folgende Verordnung:

I. Geltungsbereich, Zweck, Herkunft

Geltungsbereich	Art. 1 Die Verordnung gilt für das in der Gemeinderechnung unter Konto 2033.05 (ab 2016 20920.05)geführte Vermögen der Interessensgemeinschaft Veloweg Eriswil-Huttwil.
Herkunft	Art. 2 Die Interessengemeinschaft Veloweg Eriswil-Huttwil überlässt der Einwohnergemeinde Eriswil nach ihrer Auflösung das bestehende Vereinsvermögen in der Höhe von Fr. 2'400.00 zur Verwaltung.
Zweck	Art. 3 In der Zeit von 2015 bis 31. Dezember 2020 dienen die Mittel zur Erstellung eines Geh- und/oder Radweges von Eriswil nach Huttwil. Kann mit diesem Projekt in der angegebenen Zeit nicht gestartet werden, soll die Schule Eriswil die Mittel in das Thema Verkehrssicherheit für Radfahrer investieren.
Speisung	Art. 4 Durch die Fondserträge und allfälligen Spenden Dritter mit gleicher Zweckbestimmung.

II. Einsatz, Kompetenzen

Mittelleinsatz	Art. 5 Zur Mittelverwendung steht das jeweilige Restkapital zur Verfügung.
Verfügungsrecht	Art. 6 Der Gemeinderat entscheidet über Ausgaben.

III. Verwaltung und Buchführung, Verzinsung, Revision

Verwaltung und Buchführung	Art. 7 Die Einwohnergemeinde Eriswil führt das Konto Fonds Vereinsvermögen IG Veloweg Eriswil-Huttwil in der Bilanz ihrer Rechnung gemäss Artikel 1.
Verzinsung	Art. 8 Der Fondsbestand wird zum gleichen Zinssatz wie die Spezialfinanzierungen verzinst.
Revision	Art. 9 Die Revision erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Eriswil.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 10 Die Fondsverordnung tritt rückwirkend auf den 28. Juli 2015 in Kraft. Der Saldo beträgt per 28. Juli 2015 Fr. 2'400.00 und wird erstmals in der Gemeinderechnung 2015 der Einwohnergemeinde Eriswil geführt.
---------------	---

Eriswil, 24. September 2015

GEMEINDERAT ERISWIL

Der Präsident Der Sekretär

Heinz Ruch

Stefan Bürki

Auflagebescheinigung

Der Gemeindegeschreiber hat vorliegende Fondsverordnung während 30 Tagen, vom 1. Oktober 2015 bis 2. November 2015, in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde am 1. Oktober 2015 im Anzeiger Trachselwald, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, bekanntgemacht. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Eriswil, 6. November 2015

Der Gemeindegeschreiber

Stefan Bürki